

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 3. April 2025

**Dossier Nr. 10791, «Online-Bericht SRF 1» vom 25. Februar 2025 –  
«Braucht es in der Schweiz Regeln für Facebook, TikTok & Co.?»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 25. Februar 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Hiermit beanstande ich die in der «Arena»-Sendung vom 25.02.2025 auf Radio SRF 1 behandelte Diskussion zum Thema «Hass, Manipulation & Fakenews – Braucht es in der Schweiz Regeln für Facebook, TikTok & Co.?» aus folgenden Gründen:*

*1. Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 RTVG)*

*Der Beitrag stellt die Behauptung auf, soziale Medien wie TikTok, Facebook und X (ehemals Twitter, erwähnt als „Elon Musks X“) stünden „unter Verdacht, Wahlen zu manipulieren“.*

*Diese Aussage ist gravierend, wird jedoch weder durch konkrete Beispiele noch durch nachprüfbare Fakten gestützt.*

*Fehlende Belege zu Elon Musks X: Die Erwähnung von Elon Musk und seiner Plattform X erfolgt pauschal, ohne kontextualisierende Erläuterung. Es wird nicht dargelegt, ob es konkrete Vorfälle, Ermittlungen oder Studien gibt, die einen Verdacht der Wahlmanipulation durch X in der Schweiz oder der EU belegen. Ohne solche Nachweise wirkt die Nennung von Musk willkürlich und irrelevant.*

*Irreführung des Publikums: Die pauschale Verknüpfung von X mit Wahlmanipulation – ohne klare Faktenbasis – entspricht nicht dem Gebot der sachgerechten Darstellung gemäss Art. 4 RTVG. Dies könnte Zuhörer:innen den Eindruck vermitteln, es lägen spezifische Erkenntnisse vor, die jedoch nicht benannt werden.*

## *2. Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 RTVG)*

*Die Sendung stellt die Positionen zur Regulierung sozialer Medien in der Schweiz unvollständig dar. Zwar wurden die gegensätzlichen Standpunkte von SVP-Nationalrat Franz Grüter (gegen Regulierung) und Grünen-Nationalrätin Meret Schneider (für Regulierung) aufgegriffen, jedoch fehlt eine kritische Einordnung zentraler Aussagen.*

*Beispiel: Die Aussage, der Vorstoss von Meret Schneider habe einen «internationalen Shitstorm» ausgelöst, wird als Tatsache präsentiert, ohne konkrete Belege (z. B. Medienberichte, Reaktionen aus dem Ausland) zu nennen. Dies könnte die Zuschauer:innen in die Irre führen, da der Begriff «Shitstorm» eine subjektive Bewertung darstellt, die ohne Nachweise nicht den Anforderungen an eine sachgerechte Darstellung entspricht.*

## *3. Mangelnde Transparenz bei der Einordnung von Meinungen*

*Der Artikel bzw. die Sendung erwähnt die Kritik des SVP-Nationalrats Franz Grüter an einem «brandgefährlichen Zensurgesetz». Diese Aussage wird zwar als Position der SVP gekennzeichnet, jedoch nicht ausreichend in den Kontext der Schweizer Gesetzeslage gestellt.*

*Kritikpunkt: Es wird nicht transparent gemacht, ob es bereits heute gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung illegaler Inhalte (z. B. StGB zu Hassrede oder Kinderpornografie) gibt. Dadurch entsteht der Eindruck, die Schweiz verfüge über keinerlei Regelungen – eine Einordnung, die für die Meinungsbildung des Publikums zentral wäre.*

## *4. Eingeschränkte Vielfalt der Perspektiven (Art. 10 RTVG)*

*Das Thema betrifft nicht nur politische, sondern auch technische, rechtliche und zivilgesellschaftliche Aspekte. Die Diskussion beschränkte sich jedoch auf zwei Parteienvertreter:innen, ohne Expert:innen aus den Bereichen Digitalrecht, Plattformmoderation oder Medienethik einzubeziehen.*

*Folge: Die Komplexität des Themas (z. B. technische Machbarkeit von Regulierung, internationale Abstimmung) wurde reduziert, was der Vielfalt der Ansichten nicht gerecht wird.*

*Das Thema der Regulierung sozialer Medien betrifft grundlegende demokratische Werte wie Meinungsfreiheit und Schutz vor Desinformation. Eine unvollständige oder einseitige Darstellung in einem öffentlich-rechtlichen Programm kann die öffentliche Debatte verzerren.»*

Die **Redaktion** nimmt zu den einzelnen Beanstandungen wie folgt Stellung:

### **1. Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 RTVG)**

Der Verdacht, soziale Netzwerke würden Wahlen etc. beeinflussen ist erwiesenermassen nicht falsch und allgemein bekannt und vielfach belegt. Die entsprechenden Diskussionen können von der Allgemeinheit zu Kenntnis genommen werden - nicht erst jetzt, sondern seit mehreren Jahren. Ob eine mögliche Wahlbeeinflussung aktiv oder passiv, bewusst oder unbewusst passiert, ist für den Artikel nicht relevant. Es ist notorisch bekannt, dass eine Beeinflussung der Meinung – in welcher Ausgestaltung auch immer - vorkommt und bedarf keiner weiteren Quellenangabe.

Die weltweit bekannten grossen Sozialen Netzwerke werden im Titel und im ersten Abschnitt zusammen genannt. Da sich Twitter nach dem Kauf durch Elon Musk in «X» umbenannt hat, wird dies bei «X» mit seinem Namen (als Besitzer) erklärend deutlich gemacht und ist nicht willkürlich. Aus dem Text wird auch deutlich, dass alle Sozialen Medien mit den negativen Folgen zu kämpfen haben.

Der Themenfokus dieses Vorschau- und Aufruf-Online-Artikels fragt nun, ob es in der Schweiz auch neue Regulierungen braucht, oder ob dies ein Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen würde. Die Frage wird angekündigt in der Radiosendung vertieft und diskutiert. Alle können sich daran beteiligen. Eine Irreführung des Publikums findet aus unserer Sicht nicht statt.

### **2. Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 RTVG)**

Die kritische Einordnung der belegten Aussagen der beiden Protagonisten ist nicht nötig.

Der beanstandete Vorschau-Artikel online stellt die Frage, die den Fokus der Forums-Radio-Sendung ausmacht: «Braucht es in der Schweiz Regeln für Facebook, Tiktok & Co.?» Wie diese Frage aus unterschiedlichen Perspektiven beantwortet werden kann, wird in diesem Sendehinweis- und Aufruf zur Beteiligung- Beitrag weder entschieden noch vorweggenommen. Vielmehr werden – pars pro toto – zwei prägnante Perspektiven zur Lancierung der anstehenden Debatte vorgebracht. Aus dem Artikel wird klar, dass die Debatte und Vertiefung in der Radiosendung stattfinden wird.

Bei einem «Shitstrom» handelt es sich gemäss Duden um einen «Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht». Beim Begriff handelt es sich demnach nicht um eine subjektive Bewertung, sondern um einen definierten Begriff, der in diesem Zusammenhang korrekt verwendet wurde. Eine Irreführung der Lesenden ist nicht ersichtlich und der Vorwurf gegenstandslos. Beim genannten Beispiel wurde zudem ein weiterer Artikel verlinkt, bei dem eine Kommunikationsexpertin den Begriff «Shitstorm» einschätzt. Dem Publikum ist es freigestellt, sich zu diesem Thema weiter zu vertiefen. Eine Auflistung von weiteren Belegen ist nicht nötig.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot ist aus unserer Sicht nicht gegeben.

### **3. Mangelnde Transparenz bei der Einordnung von Meinungen**

Es wird nicht behauptet, dass es in der Schweiz keine Regulatorien gibt. Vielmehr wird im Artikel explizit darauf hingewiesen, dass auch in der Schweiz die politische Debatte dazu längstens im Gang ist. Eine Nichtaussage kann nicht zulasten der Autoren ausgelegt werden.

Aus unserer Sicht genügt dieser Hinweis auf den aktuellen Stand der politischen Debatte in der Schweiz in einem Sendehinweis-Artikel als erste Einordnung.

### **4. Eingeschränkte Vielfalt der Perspektiven (Art. 10 RTVG)**

Beim vorliegenden Artikel handelt es sich um einen Online-Vorschaubeitrag auf eine Radiosendung, die zum Dialog und zur Diskussion anregt. Es wird explizit zum Dialog aufgerufen: «Ihre Meinung ist gefragt» und «Diskutieren Sie mit». Der Vorwurf, es würden weitere Stimmen und Aspekte fehlen kann nicht geltend gemacht werden, handelt es sich hier um einen Artikel, der das Thema lanciert und zur Partizipation explizit einlädt. Es ist dem Beschwerdeführer offen gestanden, sich auch an der Diskussion zu beteiligen.

Von einer eingeschränkten Vielfalt der Perspektiven kann aus unserer Sicht keine Rede sein.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

#### **1.**

Der Beanstander macht geltend, der beanstandete Online-Artikel verstosse gegen die gesetzlichen Vorgaben von Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).

Gemäss Art. 6 RTVG in Verbindung mit Art. 93 der Schweizerischen Bundesverfassung sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung der redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung. Allerdings müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Der vom Beanstander ebenfalls angerufene Art. 10 RTVG befasst sich mit Werbeverboten. Inwiefern diese Bestimmung durch den beanstandeten Artikel verletzt werden soll, ist nicht ersichtlich.

#### **2.**

##### **a.**

Beim Online-Artikel von Radio SRF 1 «Hass, Manipulation & Fake News - Braucht es in der Schweiz Regeln für Facebook, Tiktok & Co.?» handelt es sich um einen kurzen Artikel, mit welchem auf eine längere Diskussionssendung zum Thema im Sendegefäss «Forum – Die aktuelle Debatte» hingewiesen wird, die am 27. Februar 2025 live in Radio und Fernsehen

SRF 1 ausgestrahlt wurde. Einerseits wird die zur Diskussion stehende Fragestellung kurz umschrieben; andererseits wird das Publikum zur aktiven Teilnahme an der Diskussion aufgerufen. Die Diskussionsrunde besteht aus Nationalrat Franz Grüter (SVP/LU) und Nationalrätin Meret Schneider (Grüne/ZH). Zudem werden einzelne Voten von einer Strassenumfrage eingespielt und das Publikum hat Gelegenheit, sich mit mündlichen oder schriftlichen Kommentaren an der Debatte zu beteiligen.

**b.**

Hintergrund der öffentlichen Diskussionen um die Regulierung von Sozialen Medien sowohl in den Staaten der Europäischen Union als auch in der Schweiz sind die im Bericht angesprochenen Vorwürfe der Wahlmanipulation sowie problematischer Inhalte. Dass solche Vorwürfe erhoben werden und angesichts des Inhalts dieser Medien immer wieder Diskussionen über gesetzliche Regulationen geführt werden, sind Tatsachen, die ohne weiteres bei der Umschreibung des Themas der angekündigten Diskussionssendung erwähnt werden dürfen, ohne dass auf nähere Details eingegangen werden muss. Dass dabei auch dem Kanal «X» (ehemals «Twitter») eine besondere Bedeutung zukommt, ist allgemein bekannt. Und dass mit Marc Zuckerberg und Elon Musk zwei zentrale Persönlichkeiten grosser Social-Media-Plattformen namentlich erwähnt werden, erweist sich angesichts dieser allgemein bekannten Tatsache ebenfalls als naheliegend.

**c.**

Im beanstandeten Artikel werden die Ausgangslage und die divergierenden Positionen in wenigen Sätzen dargestellt. Dies erweist sich als sachgerecht. Für weitergehende Informationen wird auf die angekündigte Diskussionssendung verwiesen.

Die Beleidigungen von Nationalrätin Meret Schneider waren bereits zuvor Gegenstand zahlreicher Berichterstattungen in verschiedenen relevanten schweizerischen Medien:

<https://www.blick.ch/politik/nach-heftigem-shitstorm-mitte-politiker-solidarisieren-sich-mit-gruenen-schneider-id20605902.html>

<https://www.tagesanzeiger.ch/debatte-um-social-media-meinungsfreiheit-meret-schneiders-aussagen-loesen-einen-shitstorm-auf-x-aus-402178669463>

<https://www.nzz.ch/meinung/respekt-ist-pflicht-ld.1871665>

<https://www.telezueri.ch/zuerinews/hass-auf-social-media-shitstorm-gegen-gruenen-nationalraetin-meret-schneider-160033859>

Dass es sich dabei nach allgemeinem Sprachgebrauch um einen sog. «Shitstorm» handelte, ist aufgrund der öffentlich einsehbaren Kommentare offenkundig. Diesen Umstand in diesem Zusammenhang auch in der Ankündigung der Diskussionssendung zu erwähnen, war im Rahmen einer korrekten Umschreibung der aktuellen Sachlage geradezu geboten.

**d.**

Es ist offenkundig, dass es in der angekündigten Diskussionssendung wie auch in der öffentlichen Debatte um zusätzliche und spezifische gesetzliche Regelungen für Soziale Medien ging, die über die bestehenden, allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Es durfte davon ausgegangen werden, dass interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer Kenntnis davon haben, dass zivil- und strafrechtliche Normen zum Schutz vor Persönlichkeits- und Ehrverletzungen bestehen. Ebenso ist allgemein bekannt, dass ein verfassungsmässiges Diskriminierungsverbot besteht (Art. 8 Bundesverfassung) und das Strafgesetzbuch eine Bestimmung enthält, welche Diskriminierung und Aufruf zu Hass unter Strafe stellt (Art. 261bis Schweizerisches Strafgesetzbuch).

**e.**

Die Zusammensetzung der Diskussionsrunde war im Rahmen der redaktionellen Freiheit Sache der Redaktion. Dass politische Fragestellungen unter Politikerinnen und Politikern diskutiert werden und nicht in jeder Diskussionssendung zusätzlich noch Expertinnen oder Experten beigezogen werden, ist nicht zu beanstanden.

**Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass weder der beanstandete Artikel noch die anschliessende Diskussionssendung gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verstossen. Art. 10 RTVG ist nicht betroffen.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz